

Röntgenaufnahmen – wem gehören sie?

Liebe PatientenbesitzerInnen,

vielleicht habe Sie sich auch schon einmal gefragt, warum Ihnen die Röntgenaufnahmen Ihres Tieres nicht ausgehändigt werden. Vielleicht haben Sie auch schon einmal den Wunsch geäußert, eine solche Aufnahme mit nach Hause nehmen zu dürfen und Ihrer Bitte ist nicht entsprochen worden. Dafür gibt es drei gute Gründe:

Röntgenaufnahmen gehören zu den geschützten Lichtbildwerken und Lichtbildern im weiteren Sinne des Urheberrechtsgesetzes und dies bedeutet: **Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Tierarztes der sie anfertigt**. Ein Anspruch auf Herausgabe der Röntgenaufnahmen besteht für den Tierhalter daher regelmäßig nicht.

Darüber hinaus hat der Tierarzt nach den Vorschriften seiner Berufsordnung die Pflicht, Praxisaufzeichnungen zu dokumentieren und aufzubewahren. Hierunter fallen auch die Röntgenaufnahmen.

Und schließlich besteht, abgesehen von diesen rechtlichen Gründen auch eine medizinische Notwendigkeit: Röntgenaufnahmen sind die Dokumentation eines Teiles der Krankengeschichte Ihres Tieres. Der Tierarzt würde seiner medizinischen Verantwortung nicht gerecht, wenn er diese Krankenunterlage, die Ausgangsbasis seines kurativen Handelns ist, aus seiner Hand gäbe. Es gibt nur eine Ausnahme: Für Röntgenaufnahmen, die auf Grund eines sogenannten "Werkvertrages" angefertigt werden, kann ein Herausgabeanspruch zwischen Tierhalter und Tierarzt vereinbart werden.

Dieser Fall liegt bei HD-Röntgenaufnahmen vor, die Hundezüchter speziell für Zwecke der Zucht auf Grund von Vereinssatzungen anfertigen lassen müssen. Die Aufnahmen sind dann jedoch zur Dokumentation bei den zuständigen Vereinsstellen bestimmt. Das heißt diese Aufnahmen werden dem Hundehalter in der Regel nicht mitgegeben, sondern vom Tierarzt direkt zu den verantwortlichen Vereinsstellen geschickt.